

# Grillen mit Freude und ohne Konflikt

## Gerade im Sommer stellt sich häufig die Frage:

Darf man Würstel, Cevapcici und Co am Balkon grillen? Im Hof? Im Park?  
Oder ist dieses heiße Sommervergnügen verboten?

Damit die Grillparty zu keinen Konflikten führt, informiert die Bürgerservicestelle in einem Merkblatt über die wichtigsten Bestimmungen zum Thema.

Grundsätzlich gilt, dass Grillen auf einer privaten Liegenschaft im ortsüblichen Ausmaß erlaubt ist – vorausgesetzt, der Grundeigentümer stimmt zu bzw. die Hausordnung steht dem nicht entgegen.

Das Feuermachen in Wäldern und in öffentlichen Grünanlagen ist hingegen gänzlich untersagt.

## Was zu beachten ist, damit das Grillvergnügen nicht zum Konflikt führt:

Das entzünden von Grillfeuer ist grundsätzlich ganzjährig gestattet.

(§ 5 Abs. 1 Punkt 1. des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen)

## Einige Punkte sind dennoch zu beachten:

- Ein beeinträchtigter Nachbar kann mit einer **Unterlassungsklage** gegen das Grillen vorgehen und zwar dann, wenn das **ortsübliche Ausmaß dabei überschritten** wird. (§ 364 Abs. 2 ABGB)

- Bei der **Beurteilung der Ortsüblichkeit** kommt es nicht darauf an, wie viele weitere Grundstücke (Wohnungen etc.) von der Geruchsbelästigung betroffen sind, sondern darauf, ob die **Geruchsbelästigung für die Umgebung typisch** ist oder nicht, ob also noch andere Grundstücke in gleicher Weise genutzt werden wie dasjenige, von dem die Geruchsbelästigung ausgeht. Eine gesetzliche Regelung wie häufig gegrillt werden darf, gibt es nicht.

- In **Mehrparteienhäusern** sollte auch die **Hausordnung** des gegenständlichen Objektes beachtet werden, da unter Umständen in dieser bereits ein „**Grill-Verbot**“ besteht.

- Die **Brandschutzbestimmungen** sind zu beachten.

- Zum Schutz vor Waldbrand ist das **Feuerentzünden im Wald** - und damit auch das Grillen - **verboten!** (§ 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975)

- In der Landeshauptstadt Klagenfurt ist **auf allen öffentlichen Grünanlagen** das **Entfachen von Feuer verboten**. **Ausgenommen** sind die von der Landeshauptstadt errichteten, **öffentlichen Grillplätze**. (§ 3 Abs. 2 Punkt g Grünanlagen-Verordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee)

- Grundsätzlich bedarf aber jedes Feuerentzünden auf fremden Grundstücken der **Zustimmung des Grundeigentümers!**

Die oben genannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Lagerfeuer.

Nähere Auskünfte erhalten sie in der  
**BÜRGERSERVICESTELLE der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**  
Telefon: 537-2750, -2751



Bürgerservice. *Klagenfurt am Wörthersee*  
Die Landeshauptstadt

